

Bekanntmachung der Stadt Papenburg

Bauleitplanung der Stadt Papenburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 „An der Dechant-Schütte-Straße – zwischen Richardstraße und B 70“ gemäß § 13 a BauGB

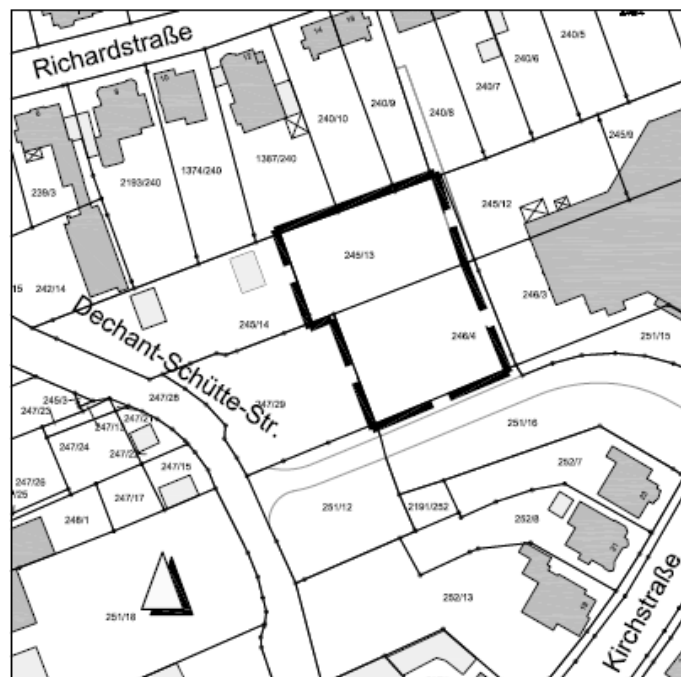
- a) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB**
- b) **Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses gem. § 3 (2) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 07.11.2012 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 16.01.2013 hat der Verwaltungsausschuss den Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes als Entwurf und mit der dazugehörigen Begründung zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats beschlossen. Der Auslegungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)):



Durch den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 45/II „Stadtmitte II – Hauptkanal links“ betroffen. Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 wird der betroffene Teilbereich außer Kraft gesetzt.

Der Vorentwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt mit der entsprechenden Begründung während der Zeit vom

29. Januar bis einschließlich 28. Februar 2013

während der Dienststunden im Rathaus, Stadtbauamt (Neubau), Zimmer 67, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der beabsichtigten Planung abgegeben werden. Ergänzend hierzu können während der Auslegungsfrist auch Informationen über die Planungen auf den Internetseiten der Stadt Papenburg (www.Papenburg.de) unter dem Menüpunkt **Planung, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Zu den öffentlich ausgelegten Bauleitplänen** abgerufen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung hätten geltend gemacht werden können.

Papenburg, den 19.01.2013

Stadt Papenburg
Der Bürgermeister